

Akkreditierung Austria_Leitfaden 32_Akkreditierung im Bereich Nachhaltigkeit und Umwelt_20260630a

Wien, 07.07.2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Dipl.-Ing. Dr. Norman Brunner

Gesamtumsetzung: Akkreditierung Austria

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an office@akkreditierung-austria.gv.at

Inhalt

Vorwort	5
1 Grundlagen und Hinweise.....	6
2 Bereiche & Anforderungen, für die Akkreditierung Austria derzeit eine Akkreditierung im geregelten Bereich anbietet	7
2.1 Bereich Treibhausgasemissionen im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich EU-ETS 1	7
2.1.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben	7
2.1.2 Beantragung	7
2.2 Bereich Treibhausgasemissionen im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich EU-ETS 2 sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022).....	9
2.2.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben	9
2.2.2 Beantragung	9
2.3 Bereich Treibhausgasemissionen im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich CBAM gem. Verordnung 2023/956/EU	10
2.3.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben	10
2.3.2 Beantragung	12
2.4 Bereich Treibhausgasemissionen im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich Verordnung 2024/1787/EU.....	14
2.4.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben	14
2.4.2 Beantragung	15
2.5 Bereich Treibhausgasemissionen im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich Verordnung 2026/1030/EU.....	17
2.5.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben	17
2.5.2 Beantragung	18
2.6 Bereich Nachhaltigkeit im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich nachhaltiger Energie (2018/2001/EU, 2022/996/EU).....	19
2.6.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben	19
2.6.2 Evaluierung von freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata.....	22

2.6.3 Beantragung	22
2.7 Bereich Nachhaltigkeit im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich Taxonomie (2020/852/EU).....	25
2.7.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben	25
2.7.2 Beantragung	28
2.8 Bereich Treibhausgasemissionen im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich CRCF (Carbon Removal Carbon Farming) 2024/3012/EU 29	
2.8.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben	29
2.8.2 Evaluierung von Zertifizierungssystem / Sektorschemata	30
2.8.3 Beantragung	30
2.9 Bereich Nachhaltigkeit im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich Bauprodukteverordnung 2011/305/EU, letztmals geändert mit 2024/2769/EU System 3+.....	32
2.9.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben	32
2.9.2 Beantragung	33
3 Bereiche & Anforderungen, für die Akkreditierung Austria derzeit eine Akkreditierung als Validierungs- und Verifizierungsstelle im freiwilligen Bereich anbietet	34
3.1 Anforderungen der Akkreditierung im freiwilligen Bereich im Bereich Nachhaltigkeit / Umwelt	34
3.1.1 Grundsätzliche Vorgaben im freiwilligen Bereich	34
3.1.2 Akkreditierung als Verifizierungsstelle im freiwilligen Bereich	34
3.1.3 Akkreditierung als Validierungsstelle im freiwilligen Bereich	35
Abkürzungen.....	37

Vorwort

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008, Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und damit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche Vorgehensweisen bieten.

Aufgrund der grundlegenden Änderungen und des erweiterten Scopes wurde das Dokument neu herausgegeben, sodass keine inhaltlichen Änderungen zur Vorgängerversion mit grauer Hinterlegung oder alternativ in violetter Schriftfarbe gekennzeichnet sind.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in diesem Leitfaden nur in der männlichen bzw. weiblichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung dieses Leitfadens ist bezüglich einer bestimmten Person die jeweilige geschlechtsspezifische Anrede oder Bezeichnung zu verwenden.

Erstausgabe:	31.07.2023 (als Leitfaden L05b)
Letzte Änderung:	30.06.2026 (editorielle Änderungen/Klarstellungen im Punkt 2.3.2 sowie 2.9. vom 07.07.2026)
Anwendbar:	01.07.2026

1 Grundlagen und Hinweise

Zumal sich der Bereich Nachhaltigkeit rasant entwickelt wurde der bisherige Leitfaden L05b adaptiert und im Scope auf den gesamten Bereich Nachhaltigkeit erweitert.

Für die meisten Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit sind Tätigkeiten der Verifizierung und/oder Validierung erforderlich. Speziell im Bereich Validierung wird durch Akkreditierung Austria weiterhin restriktiv vorgegangen, zumal in diesem Bereich sowohl international als auch EA intern noch Abklärungsbedarf besteht.

2 Bereiche & Anforderungen, für die Akkreditierung Austria derzeit eine Akkreditierung im geregelten Bereich anbietet

2.1 Bereich Treibhausgasemissionen im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich EU-ETS 1

2.1.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben

Es ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung eine Akkreditierung

als Verifizierungsstelle (Level 2)

- unter Anwendung der EN ISO/IEC 17029:2019 (Level 3)

mit den sub-scope Level 4 Dokumenten

- EN ISO 14065:2021,
- EN ISO 14064-3:2020,
- EN ISO 14066:2023
- EA-6/03:2022 (oder aktueller)
- IAF MD6:2024 (oder aktueller)

und den sub-scope Level 5 Dokumenten

- der Verordnung 2018/2067/EU (AVR)
- der Verordnung 2018/2066/EU (MRR)
- der Verordnung 2019/331/EU

erforderlich.

2.1.2 Beantragung

Die Beantragung hat gem. Leitfaden L05 zu erfolgen.

Es werden ausschließlich Verifizierungstätigkeiten akkreditiert.

Im Rahmen der Akkreditierung als Verifizierungsstelle für EU-ETS 1 werden jährliche Akkreditierungsbegutachtungen in Form von sowohl Office-Begutachtungen als auch Witness-Begutachtungen durchgeführt.

2.2 Bereich Treibhausgasemissionen im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich EU-ETS 2 sowie das Nationale Emissionszertifikate-Handelsgesetz 2022 (NEHG 2022)

2.2.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben

Es ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung eine Akkreditierung

als Verifizierungsstelle (Level 2)

- unter Anwendung der EN ISO/IEC 17029:2019 (Level 3)

mit den sub-scope Level 4 Dokumenten

- der EN ISO 14065:2021,
- der EN ISO 14064-3:2020,
- EN ISO 14066:2023
- EA-6/03:2022 (oder aktueller)
- IAF MD6:2024 (oder aktueller)

und den sub-scope Level 5 Dokumenten

- der Verordnung 2018/2067/EU (AVR) für zumindest die Tätigkeitsgruppe 1c
- der Verordnung 2018/2066/EU (MRR)
- NEHG 2022 §6,7,8,20,21,22,23

erforderlich.

2.2.2 Beantragung

Die Beantragung hat gem. Leitfaden L05 zu erfolgen.

Es werden ausschließlich Verifizierungstätigkeiten akkreditiert.

Im Rahmen der Akkreditierung als Verifizierungsstelle für EU-ETS 2 werden jährliche Akkreditierungsbegutachtungen in Form von sowohl Office-Begutachtungen als auch Witness-Begutachtungen durchgeführt.

2.3 Bereich Treibhausgasemissionen im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich CBAM gem. Verordnung 2023/956/EU

2.3.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben

Zur Erfüllung der Vorgaben aus

- VERORDNUNG (EU) 2023/956 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems
 - geändert mit VERORDNUNG (EU) 2025/2083 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG(EU) 2025/2546 DER KOMMISSION vom 10. Dezember 2025 über die Anwendung der Prüfungsgrundsätze für angemeldete graue Emissionen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG(EU) 2025/2547 DER KOMMISSION vom 10. Dezember 2025 mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verfahren für die Berechnung der mit Waren verbundenen grauen Emissionen
- DELEGIERTE VERORDNUNG(EU) 2025/2551 DER KOMMISSION vom 20. November 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Bedingungen für die Akkreditierung der Prüfstellen, für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfstellen, für den Entzug einer Akkreditierung sowie für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen
- 2025/2620 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG(EU) 2025/2620 DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Berechnung der Anpassung der Anzahl abzugebender CBAM-Zertifikate zur Berücksichtigung der kostenlosen Zuteilung

- 2025/2621 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG(EU) 2025/2621 DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2025 mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung von Standardwerten
- EA AfN-Report 2026
- IAF-General Assembly Resolution 2024-18 zur Akkreditierung von normativen Dokumenten im Bereich „Umweltinformationen“

ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung eine Akkreditierung

als Validierungs- und Verifizierungsstelle (Level 2)

- unter Anwendung der EN ISO/IEC 17029:2019 (Level 3)

mit den sub-scope Level 4 Dokumenten

- EN ISO 14065:2021,
- EN ISO 14064-3:2020,
- EN ISO 14066:2023
- IAF MD6:2024 (oder aktueller)
- EA-6/XX (siehe unten)
- Verordnung 2025/2551/EU

und zumindest den sub-scope Level 5 Dokumenten

- Verordnung 2023/956/EU mit Angabe der Länder von Kunden, die für CBAM verifiziert werden sollen
- Verordnung 2025/2546/EU
- Verordnung 2025/2547/EU
- Verordnung 2026/2621/EU
- Verordnung 2026/2620/EU

erforderlich.

Zur harmonisierten Anwendung der EA-Akkreditierungsstellen wurden in einer TFG des EA Certification Committee zwischen Februar und Juni 2026 in mehr als 10 Meetings (mit aktiver Teilnahme von Vertretern von Akkreditierung Austria) Dokumente erarbeitet. Nach der Kommentierung durch EA-Akkreditierungsstellen der beiden Dokumente (1: Prozessanforderungen, 2: Unterbeauftragung) - die zukünftig in einem Dokument EA-6/XX veröffentlicht werden sollen - sind die Erfordernisse und

Vorgehensweisen für Akkreditierung Austria ausreichend klar, um eine Akkreditierung anbieten zu können.

Dem hohen Zeitdruck bei der erforderlichen Akkreditierung im Bereich CBAM geschuldet werden die in den Dokumenten beinhalteten Grundsätze durch Akkreditierung Austria bei Begutachtungen angewendet bzw. die wichtigsten Aspekte gemäß 2.3.2 unten angeführt.

Nach Veröffentlichung des entsprechenden Dokuments EA-6/XX durch die EA werden die Inhalte unmittelbar durch Akkreditierung Austria angewendet werden.

2.3.2 Beantragung

Akkreditierung Austria bietet **ab 01.07.2026** eine Akkreditierung im Bereich CBAM ausschließlich für Verifizierungsstellen mit österreichischer Rechtsperson & Hauptsitz der zu akkreditierenden Tätigkeiten in Österreich an.

Die Beantragung hat gem. Leitfaden L05 zu erfolgen.

Es werden ausschließlich Verifizierungstätigkeiten akkreditiert.

Im Rahmen der Akkreditierung als Verifizierungsstelle für CBAM werden jährliche Akkreditierungsbegutachtungen durchgeführt.

Gemäß Inhalt des geplanten EA-6/XX zu CBAM

- a. Dürfen Witness-Begutachtungen im Prinzip nicht an NON-EU-Akkreditierungsstellen unterbeauftragt werden, außer ein entsprechendes Freihandelsabkommen der EU beinhaltet diese Möglichkeit & die NON-EU Akkreditierungsstelle kann ausreichende Kompetenz nachweisen.
Zumal Witness-Begutachtungen in NON-EU-Ländern erforderlich werden hat die Verifizierungsstelle mit dem Antrag auf Akkreditierung die Tätigkeit als CBAM Verifizierungsstelle für spezifische Länder bekanntzugeben, die dann auch im Akkreditierungsumfang spezifisch angeführt werden. Abhängig von der Verfügbarkeit von kompetenten Begutachter-Ressourcen, der Komplexi-

tät inklusive Gefahrenabschätzung für Begutachter von Witness-Begutachtungen in NON-EU-Ländern wird die Akkreditierung entsprechend gewährt bzw. eingeschränkt werden.

Verifizierungsstellen haben kein Recht auf Akkreditierung im Bereich CBAM zur Durchführung von Verifizierungen weltweit.

- b. benötigen derzeit durch Akkreditierung Austria im Bereich EU-ETS 1 akkreditierten Verifizierungsstellen für die Erstakkreditierung auf Basis eines verifizierungsstellenspezifischen, mit Hilfe eines „risk-approach“ erstellen Begutachtungsprogramms für den Akkreditierungszyklus neben „file-reviews“ zumindest ein Witness-Audit in einem von Akkreditierung Austria festzulegenden CBAM-Tätigkeitsgruppe gem. Anhang I 2025/2551/EU, wobei jedoch unbedingt indirekte Emissionen gemäß CBAM Tätigkeitsgruppe LII beinhaltet sein müssen.
- c. Nicht bereits für EU-ETS 1 akkreditierte Verifizierungsstellen benötigen im Rahmen der Erstakkreditierung für jede CBAM-Tätigkeitsgruppe gem. Anhang I 2025/2551/EU ein separates Witness-Audit (außer für Tätigkeitsgruppe LII, die bei anderen CBAM-Tätigkeitsgruppen beinhaltet sein müssen).

Nach der Erstakkreditierung werden auf Basis eines verifizierungsstellenspezifischen, unter Anwendung eines „risk-approach“ erstellten Begutachtungsprogramms die akkreditierten CBAM-Tätigkeitsgruppen gem. Anhang I der Verordnung 2025/2551/EU im Akkreditierungszyklus neben „file-reviews“ zumindest 1x durch ein Witness-Audit (mit spezifischen möglichen Ausnahmen) & zumindest zum Teil auch in NON-EU Staaten - zu begleiten sein.

2.4 Bereich Treibhausgasemissionen im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich Verordnung 2024/1787/EU

2.4.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben

Zur Erfüllung der Vorgaben aus

- Art. 8.1. der VERORDNUNG (EU) 2024/1787 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942
- EA AFN-Report 2026
- IAF-General Assembly Resolution 2024-18 zur Akkreditierung von normativen Dokumenten im Bereich „Umweltinformationen“

ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung eine Akkreditierung

als Verifizierungsstelle (Level 2)

- unter Anwendung der EN ISO/IEC 17029:2019 (Level 3)

mit den sub-scope Level 4 Dokumenten

- der EN ISO 14065:2021,
- der EN ISO 14064-3:2020,
- EN ISO 14066:2023
- IAF MD6:2024 (oder aktueller)
- der Verordnung 2024/1787/EU

und zumindest den sub-scope Level 5 Dokumenten

- der Verordnung 2024/1787/EU
- Verifizierungsprogramm
 - Für Öl & Gas: „A Protocol for Independent Verification of Methane Emissions of Crude Oil and Natural Gas Production Destines for the European Union Market“ (University of Texas) verpflichtet
 - In anderen Bereichen: KBS-eigenes Programm

erforderlich.

2.4.2 Beantragung

Nachdem

- a) Weder harmonisierte Normen in den von der Europäischen Kommission beauftragten Bereichen gemäß Art. 32 Abs. 1 Z (a) - (e) 2024/1787/EU verfügbar sind (und wohl auch noch länger, ev. sogar erst 2029 verfügbar sein werden)
- b) noch delegierte Rechtsakte gemäß Art. 32 Abs. 2 Z (a) - (e) 2024/1787/EU erlassen wurden
- c) noch eine nationale Umsetzung der Verordnung 2024/1787/EU erfolgt ist - und damit eigentlich nicht klar ist, ob die zuständige/n Behörde/n allein auf eine Akkreditierung als Mittel der Feststellung der technisch-inhaltlichen Kompetenz einer zu notifizierenden Stelle zurückgreifen wird oder ob auch gemäß Art. 9 Abs. 3 natürliche Personen zugelassen werden sollen und auch gleichzeitig nicht klar ist, ob die zuständige/n Behörde/n entsprechende Vorgaben zur Einhaltung der Anforderungen machen wird solange keine harmonisierten Normen gem. Art. 32 verfügbar sind
- d) noch eine ausreichende Abstimmung zur harmonisierten Anwendung der EA-Akkreditierungsstellen erfolgt ist

und daher interessierte Verifizierungsstellen Ihre Anforderungen auf Basis der „grundlegenden Anforderungen (essential requirements)“ entwickeln, festlegen und entsprechend anwenden müssten (durchaus aufwendig & komplex) und diese in großer Detailtiefe und entsprechendem Aufwand im Rahmen von Akkreditierungsverfahren zu begutachten sein würden,

und gleichzeitig noch keine Interessensbekundungen zum Tätigwerden im Bereich der Verordnung 2024/1787/EU Akkreditierung Austria bekannt wurden

ist eine **Beantragung** der Akkreditierung durch Akkreditierung Austria derzeit (noch) **nicht möglich**.

Bei Interesse an einer Akkreditierung ist Akkreditierung Austria zu kontaktieren, die dann entscheidet, ob bzw. allenfalls wann sie selbst eine Akkreditierung anbieten

kann oder durch welche nationale Akkreditierungsstelle eine Akkreditierung zu erfolgen hat.

2.5 Bereich Treibhausgasemissionen im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich Verordnung 2026/1030/EU

2.5.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben

Zur Erfüllung der Vorgaben aus

- VERORDNUNG (EU) 2026/1030 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2026 über die Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten
- IAF-General Assembly Resolution 2024-18 zur Akkreditierung von normativen Dokumenten im Bereich „Umweltinformationen“

ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung für das System 3+ eine Akkreditierung

als Verifizierungsstelle (Level 2)

- unter Anwendung der EN ISO/IEC 17029:2019 (Level 3)

mit den sub-scope Level 4 Dokumenten

- der EN ISO 14065:2021,
- der EN ISO 14064-3:2020,
- EN ISO 14066:2023
- IAF MD6:2024 (oder aktueller)
- der Verordnung 2026/1030/EU

und zumindest den sub-scope Level 5 Dokumenten

- EN 14083:2020
- Verordnung 2026/1030/EU
- Zukünftige Europäische Standards zu Methoden, um Umweltwirkungen & Klimaresilienz von Transportinfrastruktur über den gesamten Lebenszyklus zu bewerten

erforderlich.

2.5.2 Beantragung

Zumal

- sowohl eine österreichische nationale Umsetzung der Verordnung 2026/1030/EU,
- als auch EU-Durchführungsrechtsakte
- als auch eine Harmonisierung zwischen EA-Akkreditierungsstellen

fehlen ist **eine Beantragung** der Akkreditierung im Bereich 2026/1030/EU derzeit (noch) **nicht möglich**.

Zukünftig werden ausschließlich Verifizierungsstellen mit österreichischer Rechtsperson & Hauptsitz der zu akkreditierenden Tätigkeiten in Österreich akkreditiert werden.

2.6 Bereich Nachhaltigkeit im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich nachhaltiger Energie (2018/2001/EU, 2022/996/EU)

2.6.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben

Zur Erfüllung der Vorgaben aus

- RICHTLINIE (EU) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), geändert mit
 - RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

In österreichisches Recht umgesetzt mit

- BGBl. II Nr. 86/2023, Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe (Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung – BMEN-VO)
- BGBl. II Nr. 124/2018, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse Brennstoffe (Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung – NLAV)
 - letztmalig geändert mit BGBl. II Nr. 24/2026
- BGBl. II Nr. 398/2012, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen (Kraftstoffverordnung 2012),
 - letztmalig geändert mit BGBl. II Nr. 259/2024

- BGBl. II Nr. 85/2023, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen (Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung – NFBioV),
 - Letztmalig geändert mit BGBl. II Nr. 124/2026
- BGBl. I Nr. 6/2026, Bundesgesetz über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Drittlandunternehmen (Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz – DriBeG)
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/996 DER KOMMISSION vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen
 - Letztmalig geändert mit DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/196 DER KOMMISSION vom 3. Februar 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 hinsichtlich der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen und zur Berichtigung von Anhang VII der genannten Verordnung
- EA AfN-Report 2026
- IAF-General Assembly Resolution 2024-18 zur Akkreditierung von normativen Dokumenten im Bereich „Umweltinformationen“

ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung nunmehr - klargestellt durch 2025/196/EU - eine Akkreditierung als Zertifizierungsstelle von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen erforderlich. Gleichzeitig sind jedoch gem. Art. 11 Abs. (1) 2025/196/EU für Verifizierungstätigkeiten die Anforderungen der EN ISO/IEC 17029 und EN ISO 14065 zu erfüllen.

Es ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung daher eine Akkreditierung

- als Zertifizierungsstelle von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen (Level 2)
- unter Anwendung der EN ISO/IEC 17065

- unter Berücksichtigung der Anforderungen der EN ISO/IEC 17029:2019 (Level 3) zur Erfüllung von in den freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata beinhalteten Verifizierungstätigkeiten - die alternativ auch durch fremde, akkreditierte Verifizierungsstellen erbracht werden können und die RED im Umfang haben müssen -

mit den sub-scope Level 4 Dokumenten

- EN ISO 14065:2021,
- EN ISO 14064-3:2020 (sobald Treibhausgase betroffen sind)
- EN ISO 14066:2023
- IAF MD6:2024 (oder aktueller)
- Verordnung 2022/996/EU
 - letztmalig geändert mit 2025/196/EU
- allenfalls BGBl. I Nr. 6/2026
- allenfalls BGBl. II Nr. 124/2018 i.d.g.F.
- allenfalls BGBl. II Nr. 398/2012 i.d.g.F.
- allenfalls BGBl. II Nr.86/2023 i.d.g.F.
- allenfalls BGBl. II Nr. 85/2023 i.d.g.F
- dem/den zu verwendenden freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata gem. EU Webseite [Voluntary schemes](#) * (bzgl. allfälliger spezifischer Vorgaben an die Kompetenz von Personal im Verifizierungsprozess)

und zumindest den sub-scope Level 5 Dokumenten

- Richtlinie 2018/2001/EU,
 - geändert mit 2023/2413/EU,
- dem/den zu verwendenden freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata gem. EU Webseite [Voluntary schemes](#) * (bzgl. der praktischen Anforderungen)

erforderlich.

Eine klare Darstellung der Schnittstellen für erforderliche Verifizierungstätigkeiten (Validierungstätigkeiten sind derzeit nicht möglich) ist unbedingt erforderlich und wird in hoher Detailtiefe begutachtet.

2.6.2 Evaluierung von freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata

Aus Ressourcengründen kann Akkreditierung Austria - mit Ausnahme des rein nationalen Austrian Agricultural Certification Scheme (AACS) - keine Evaluierung von freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata im Bereich RED anbieten.

2.6.3 Beantragung

Es wurden durch die EA oder durch eine EA-Akkreditierungsstelle einige freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata im Bereich RED gem. EA-1/22 evaluiert, die der EK gem. Art. 11 Abs. b) 2022/996/EU letztmalig geändert durch 2025/196/EU als akkreditierungsfähig gemeldet wurden.

Bis dato hat die Europäische Kommission (EK) DG Energy, Climate Change, Environment keine gem. Art. 11 Abs. (1) 2022/996/EU, letztmalig geändert mit 2025/196/EU, vorgeschriebenen Eignungsbewertungen / Bewertungsberichte der bereits von der EA als akkreditierungsfähig evaluierten und dementsprechend an die EK übermittelten freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata durchgeführt hat, geschweige denn den EU-Mitgliedstaaten vorgelegt.

Daher besteht im Prinzip keine Grundlage für die Akkreditierung dieser freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata für die RED III (die zugelassenen freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata für die RED II Voluntary schemes sind ja nicht automatisch für die RED III anwendbar).

Akkreditierung Austria ist dennoch bereit für diese freiwilligen Sektorschemata & nationale Zertifizierungsschemata **ab 01.08.2026** eine Akkreditierung unter folgenden Voraussetzungen anzubieten:

Die Beantragung hat gem. Leitfaden L05 zu erfolgen.

- a) Hauptgrund ist interessierten KBS die Möglichkeit zu eröffnen der zuständigen Behörde nachweisen zu können, dass ein entsprechendes Akkreditierungsverfahren gestartet wurde, Akkreditierungen bis 31.12.2026 sind so gut wie ausgeschlossen;
- b) Zumal Akkreditierung Austria gem. 2.3.2. keine Evaluierungen von freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata durchführen wird kann eine Akkreditierung ausschließlich für die RED II (gem. Durchführungsverordnungen der einzelnen freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata auf der EU Webseite Voluntary schemes) erfolgen.
Ob diese dann auch gemäß Art. 11 der Verordnung 2022/996/EU, letztmalig geändert mit 2025/196/EU, akzeptiert werden können hängt von der Evaluierung der Sektorschemata durch die EA - die die Akkreditierungsfähigkeit attestiert - sowie den nachfolgend zu erstellenden EK-Bewertungsberichten & Zustimmung zum Bewertungsergebnis durch die EU-Mitgliedstaaten ab;
- c) Sollte die EA im Rahmen der Evaluierung gemäß Art. 11 der Verordnung 2022/996/EU, letztmalig geändert mit 2025/196/EU für einzelne Sektorschemata feststellen, dass diese nicht akkreditierungsfähig sind, werden seitens Akkreditierung Austria diese von Amts wegen auch für die RED II zurückgezogen werden;
- d) Es können grundsätzlich ausschließlich solche freiwilligen Sektorschemata & nationale Zertifizierungsschemata bei Akkreditierung Austria beantragt und akkreditiert werden, für die Akkreditierung Austria für diese freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata kompetente, nichtamtliche Sachverständige zur Verfügung stehen. Das ist für etliche dieser freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata Sektorschemata derzeit nicht der Fall.
- e) Nachdem auch Akkreditierung Austria für die Entscheidung der Akkreditierung eine Mindestkompetenz in jedem akkreditierten freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata benötigt ist davon auszugehen, dass nicht alle freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata akkreditiert werden können.

Derzeit können folgende freiwilligen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata beantragt werden:

- Austrian Agricultural Certification Scheme (AACS)
- Sustainable Resources (SURE) voluntary scheme
(Version GSP-B-en-3.2 Date: October 15th 2025)

- REDcert (Version EU 09, 11.2025 v.2)
- CertifHy (Version 1.9)
- ISCC EU
 - - hier liegt noch keine Evaluierung des Sektorschema gem. EA 1/22 vor. Zumal Akkreditierung Austria gem. 2.6.2. oben nicht in der Lage & bereit ist selbst eine entsprechende Evaluierung durchzuführen, jedoch interessierten KBS den Zugang ermöglichen möchte, kann auch hier eine Akkreditierung beantragt werden. Sollte das Ergebnis der Evaluierung durch die EA negativ ausfallen wird eine allfällig gewährte Akkreditierung von Amts wegen zurückgezogen, allenfalls könnten auch nur Anpassungen durch den Sektorschema-eigentümer erforderlich werden, die dann allenfalls separat zu begutachten wären.

Bei Interesse an einer Akkreditierung anderer freiwillige Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata ist Akkreditierung Austria zu kontaktieren, die dann entscheidet, ob bzw. allenfalls wann sie selbst eine Akkreditierung anbieten kann oder durch welche nationalen Akkreditierungsstelle eine Akkreditierung solch freiwilliger, nicht durch Akkreditierung Austria angebotenen Sektorschemata & nationalen Zertifizierungsschemata zu erfolgen hat.

2.7 Bereich Nachhaltigkeit im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich Taxonomie (2020/852/EU)

2.7.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben

Zur Erfüllung der Vorgaben aus

- Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 geändert mit
 - Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten
- 2021/2139/EU: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet
 - Geändert mit
 - 2021/2178 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU)

2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist

- 2022/1214/EU DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1214 DER KOMMISSION vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten
- 2023/2485 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2485 DER KOMMISSION vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden
- 2023 / 2486 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2486 DER KOMMISSION vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten

- 2024/3215 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/3215 DER KOMMISSION vom 28. Juni 2024 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet
- 2026/73 DELEGIERTE VERORDNUNG(EU) 2026/73 DER KOMMISSION vom 4. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden
- RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in österreichisches Recht umgesetzt mit
 - Bundesgesetz über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Drittlandunternehmen (Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz – DriBeG) BGBl. I Nr. 6/2026
- IAF-General Assembly Resolution 2024-18 zur Akkreditierung von normativen Dokumenten im Bereich „Umweltinformationen“

ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung eine Akkreditierung als Validierungs- / Verifizierungsstelle erforderlich.

Es ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung daher eine Akkreditierung

- als Validierungs- & Verifizierungsstelle (Level 2)
- unter Anwendung der EN ISO/IEC 17029

mit den sub-scope Level 4 Dokumenten

- EN ISO 14065:2021,
- EN ISO 14066:2023
- IAF MD6:2024 (oder aktueller)
- Verordnung 2020/852/EU i.d.g.F.

und zumindest den sub-scope Level 5 Dokumenten

- Verifizierungsprogramm in Verbindung mit
- Verordnung 2020/852/EU i.d.g.F. Art. 10 u/o 11. u/o 12. u/o 13. u/o 14. u/o 15. und Art. 17 und
Anführung der technischen Bewertungskriterien gem. Art. 19
- Verordnung 2023/2485/EU
- Verordnung 2023/2486/EU

erforderlich.

2.7.2 Beantragung

Akkreditierung Austria ist bereit für diesen Bereich **ab 01.07.2026** eine Akkreditierung ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen anzubieten:

- a) Es können grundsätzlich ausschließlich solche freiwilligen Tätigkeiten bei Akkreditierung Austria beantragt und akkreditiert werden, für die Akkreditierung Austria entsprechend kompetente, nichtamtliche Sachverständige zur Verfügung stehen.
- b) Nachdem auch Akkreditierung Austria für die Entscheidung der Akkreditierung eine Mindestkompetenz benötigt ist davon auszugehen, dass nur die allgemeinen Anforderungen der Verordnung 2020/852/EU der Taxonomiefähigkeit für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gem. Art. 3, auf Basis der Art. 10-15, 17 und unter Anwendung des Art. 19 akkreditiert werden können.
- c) Im Bereich des sozialen Mindestschutzes wird derzeit keine Akkreditierung angeboten.

Die Beantragung hat gem. Leitfaden L05 zu erfolgen.

2.8 Bereich Treibhausgasemissionen im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich CRCF (Carbon Removal Carbon Farming) 2024/3012/EU

2.8.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben

Zur Erfüllung der Vorgaben aus

- VERORDNUNG (EU) 2024/3012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landwirtschaft und der CO₂-Speicherung in Produkten
- 2025/2358 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2358 DER KOMMISSION vom 20. November 2025 mit Vorschriften für Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen und Prüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates
- EA AfN-Report 2026
- IAF-General Assembly Resolution 2024-18 zur Akkreditierung von normativen Dokumenten im Bereich „Umweltinformationen“

ist eine Akkreditierung als Zertifizierungsstelle von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen erforderlich. Gleichzeitig sind jedoch gem. Art. 13 Abs. (2) 2025/2358/EU die Anforderungen der EN ISO/IEC 17029 und EN ISO 14065 zu erfüllen.

Es ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung daher eine Akkreditierung

- als Zertifizierungsstelle von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen (Level 2)
- unter Anwendung der EN ISO/IEC 17065
 - unter Berücksichtigung der Anforderungen der EN ISO/IEC 17029:2019 (Level 3) zur Erfüllung von in den Zertifizierungssystemen (Sektorschemata) beinhalteten Verifizierungstätigkeiten

mit den sub-scope Level 4 Dokumenten

- EN ISO 14065:2021,
- EN ISO 14064-3:2020
- EN ISO 14066:2023
- IAF MD6:2024 (oder aktueller)

und zumindest den sub-scope Level 5 Dokumenten

- Verordnung 2024/3012/EU,
- Verordnung 2025/2358/EU
- Zu akkreditierende/s Zertifizierungssystem/e (Sektorschemata)

erforderlich.

Eine klare Darstellung der Schnittstellen für erforderliche Verifizierungstätigkeiten (Validierungstätigkeiten sind derzeit nicht möglich) ist unbedingt erforderlich und wird in hoher Detailtiefe begutachtet werden

2.8.2 Evaluierung von Zertifizierungssystem / Sektorschemata

Aus Ressourcengründen kann Akkreditierung Austria keine Evaluierung von Zertifizierungssystemen (Sektorschemata) im Bereich CRCF anbieten.

2.8.3 Beantragung

Derzeit sind noch keine Zertifizierungssysteme (Sektorschemata) gem. EA-1/22 durch die EA oder durch eine EA-Akkreditierungsstelle evaluiert worden, daher konnten auch noch keine Zertifizierungssysteme (Sektorschemata) der EK gem. Art. 17 Abs. 4. 2025/2358/EU als akkreditierungsfähig / nicht akkreditierungsfähig gemeldet werden und die EK hat derzeit auch keine solchen Zertifizierungsprogrammen / Sektorschemata anerkannt.

Demzufolge kann zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Akkreditierungsverfahren durchgeführt werden und ein solches auch (noch) **nicht beantragt werden**.

Zukünftig werden ausschließlich solche Zertifizierungssysteme (Sektorschemata) beantragt und akkreditiert werden können, für die Akkreditierung Austria für diese Zertifizierungssysteme (Sektorschemata) kompetente, nichtamtliche Sachverständige zur Verfügung stehen. Das ist zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht der Fall.

Bei Interesse an einer Akkreditierung eines Zertifizierungssystems (Sektorschema) ist Akkreditierung Austria zu kontaktieren, die dann entscheidet, ob bzw. allenfalls wann sie selbst eine Akkreditierung anbieten kann oder durch welche nationale Akkreditierungsstelle eine Akkreditierung solch freiwilliger, nicht durch Akkreditierung Austria angebotenen Zertifizierungssysteme (Sektorschemata) zu erfolgen hat.

2.9 Bereich Nachhaltigkeit im geregelten Bereich: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich Bauprodukteverordnung 2011/305/EU, letztmals geändert mit 2024/2769/EU System 3+

2.9.1 Minimal zu erfüllende Vorgaben

Zur Erfüllung der Vorgaben aus

- VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates,
 - letztmalig geändert mit 2024/2769 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2769 DER KOMMISSION vom 30. Mai 2024 der zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf die wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit und zur Änderung der genannten Verordnung in Bezug auf die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten auf der Grundlage eines Modellierungsansatzes
- EA AfN-Report:2026 / EA-2/17:2026
- IAF-General Assembly Resolution 2024-18 zur Akkreditierung von normativen Dokumenten im Bereich „Umweltinformationen“

ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung für das System 3+ eine Akkreditierung

als Verifizierungsstelle (Level 2)

- unter Anwendung der EN ISO/IEC 17029:2019 (Level 3)

mit den sub-scope Level 4 Dokumenten

- EN ISO 14065:2021,
- EN ISO 14066:2023

- EN ISO 14064-3 (wenn Treibhausgasemissionen relevant sind - Anwendung muss an konkretem Beispiel nachweisbar sein)
- IAF MD6:2024 (oder aktueller)
- der Verordnung 2011/305/EU, letztmalig aktualisiert mit 2024/2769/EU

und zumindest den sub-scope Level 5 Dokumenten

- EN 15804:2012 + A2:2019/AC:2021
- (ISO 21930)

erforderlich.

Zumal noch keine Harmonisierung durch die EA erfolgt ist kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche normative Anforderungen erforderlich sein werden (wie EN ISO 14044, EN ISO 14040, EN ISO 14025, EN ISO 14020, PCRs - Product Category Rules, CPCRs - Complimentary Product Category Rules u.dgl.m.)

2.9.2 Beantragung

Die Beantragung hat gem. Leitfaden L05 zu erfolgen.

3 Bereiche & Anforderungen, für die Akkreditierung Austria derzeit eine Akkreditierung als Validierungs- und Verifizierungsstelle im freiwilligen Bereich anbietet

3.1 Anforderungen der Akkreditierung im freiwilligen Bereich im Bereich Nachhaltigkeit / Umwelt

3.1.1 Grundsätzliche Vorgaben im freiwilligen Bereich

Es ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung eine Akkreditierung

als Validierungs- und Verifizierungsstelle (Level 2)

- unter Anwendung der EN ISO/IEC 17029:2019 (Level 3)

mit den sub-scope Level 4 Dokumenten

- der EN ISO 14065:2021,
- der EN ISO 14064-3:2020 (sobald Treibhausgase betroffen sind),
- EN ISO 14066:2023
- IAF MD6:2024 (oder aktueller),
- IAF-General Assembly Resolution 2024-18 zur Akkreditierung von normativen Dokumenten im Bereich „Umweltinformationen“

erforderlich.

3.1.2 Akkreditierung als Verifizierungsstelle im freiwilligen Bereich

Akkreditierung Austria bietet derzeit eine Akkreditierung der

sub-scope Level 5 Dokumente

- EN ISO 14064-1:2019, wobei der Umfang gemäß den Sektoren für die „Organisation Verification“ gem. IAF MD 14:2023, Annex A, Table 1.1 dargestellt wird
- EN ISO 14064-2:2019, wobei der Umfang gemäß den Sektoren der „Projektvalidierung“ gem. IAF MD 14:2023, Annex A, Table 1.2 dargestellt wird
- EN ISO 14067:2019, wobei der Akkreditierungsumfang die Kompetenz in entsprechende Industriesektoren anzuführen ist

an.

Es ist grundsätzlich als erster Schritt eine Akkreditierung als Verifizierungsstelle erforderlich.

3.1.3 Akkreditierung als Validierungsstelle im freiwilligen Bereich

Aufgrund der höheren Komplexität & erforderlichen KBS-pre-engagement Vorgaben kann für folgende Normen nach einer bereits erfolgten Akkreditierung als Verifizierungsstelle gem. 3.1.2. oben **ab 01.07.2026** eine Akkreditierung als Validierungsstelle beantragt werden.

- EN ISO 14064-1:2019, wobei der Umfang gemäß den Sektoren für die „Organisation Verification“ gem. IAF MD 14:2023, Annex A, Table 1.1 dargestellt wird
- EN ISO 14064-2:2019, wobei der Umfang gemäß den Sektoren der „Projektvalidierung“ gem. IAF MD 14:2023, Annex A, Table 1.2 dargestellt wird
- EN ISO 14067:2019, wobei der Akkreditierungsumfang die Kompetenz in entsprechende Industriesektoren anzuführen ist

Für eine Erweiterung ist jedenfalls ein Office-Audit sowie ein Witness-Audit im Bereich Validierung mit positivem Ergebnis erforderlich. Inwieweit spezifische Witness-Audits / angeführter Norm erforderlich werden ist noch nicht international abgeklärt. In dieser Hinsicht wird daher seitens Akkreditierung Austria eher konservativ vorgegangen werden.

Im Office-Audit wird neben der dokumentierten Umsetzung im Managementsystem der KBS spezieller Fokus auf die Entwicklung und Umsetzung von grundsätzlichen Anforderungen an das spezifisch von der Validierungsstelle an das Validierungsschema/Validierungsprogramm inklusive Pre-Engagement, Feststellung der erforderlichen Kompetenz für eine spezifische Validierung, Detailtiefe der Dokumentation bei einer Validierung, Feststellung der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit der Validierungsaussage inkl. Darstellung im Validierungsreport, u.dgl.m. gelegt werden.

Es wird klargestellt, dass es Validierungsstellen im Rahmen der gewährten Akkreditierung untersagt ist EDV-Anwendungen zu validieren.

Abkürzungen

AA	Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
EA	European co-operation for Accreditation
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
KBS	Konformitätsbewertungsstelle

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

office@akkreditierung-austria.gv.at,

bmaw.gv.at